

10.02.93

Antrag

des Landes Hessen

zur

Fünften Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum
Güterkraftverkehrsgesetz

Punkt 49 der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 Freistellungs-Verordnung GÜKG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 2 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

" (1) Wer gewerbliche Beförderungen für andere nach § 1 im grenzüberschreitenden Verkehr nach dem 1. Juni 1993 oder im Binnenverkehr nach dem 1. Januar 1994 durchführt, bedarf eines Nachweises darüber, daß er die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes erfüllt. Davon ausgenommen sind im grenzüberschreitenden Verkehr die in § 1 Nr. 3a, 22 und 28 sowie im innerstaatlichen Verkehr die in § 1 Nr. 3, 3a und 17 genannten Beförderungen".

Begründung:

Es bestehen schwerwiegende Bedenken dagegen, daß die in § 1 Nr. 28 Freistellungs-Verordnung aufgeführten Verkehre - die Transporte bis 3,5 t Nutzlast bzw. 6 t Gesamtgewicht - von der Regelung des § 2 Abs. 1 Freistellungs-Verordnung ausgenommen werden sollen.

Ausgeliefert am 11. FEB. 1993

Dadurch werden wesentliche Teile der Straßengütertransporte dem Ordnungsrahmen des Straßengüterverkehrs gänzlich entzogen. Weder die persönliche Zuverlässigkeit noch die finanzielle Leistungsfähigkeit oder irgendeine Fachkunde würden verlangt werden.

Der Öffentlichkeit könnte nur schwer vermittelt werden, daß die große Zahl der weit weniger relevanten freigestellten Verkehre (28 von 30 Nummern des § 1 Freistellungs-Verordnung) subjektiven Berufszugangsvoraussetzungen unterworfen werden sollen, während der vom Verkehrsaufkommen weitaus gewichtigste Bereich des § 1 Nr. 28 den Berufszugangsvoraussetzungen nicht unterliegen soll.

Durch die Änderung soll erreicht werden, daß die Verkehre bis 3,5 t Nutzlast bzw. 6 t Gesamtgewicht wie fast alle anderen freigestellten Verkehre ebenfalls subjektiven Berufszugangsvoraussetzungen unterworfen werden.

Eine solche auf den Binnenverkehr beschränkte nationale Regelung ist nach der EG-Richtlinie 74/561/EWG zulässig.